

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

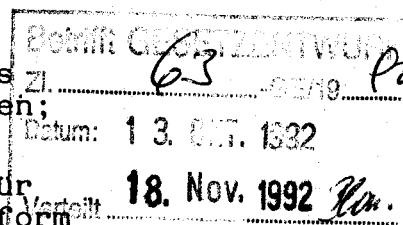
GZ.: Präs - 22.00-182/92-1

Graz, am 9. November 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Fachhochschul-Studiengänge;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr. Dr. Krenn-Mayer
Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671 od. 2298 DW
Telefax: (0316) 877/4395
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates zl. 63
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gräß - Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ

Ggst Präs - 22.00-182/92-1

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge;
Stellungnahme.

Bezug 51.002/17-I/B/14/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Fr.Dr.Hoffmann
Fr.Dr.Krenn-Mayer

Telefon DW (0316) 877 / 3142 u. 2298

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am - 9. Nov. 1992

Zu dem mit do. Note vom 3.Juni 1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Errichtung von Fachhochschulen wird grundsätzlich positiv beurteilt (Anpassung an den europäischen Standard bei gleichzeitiger Entlastung der bestehenden Universitäten), jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen:

- Die Fachhochschulen stellen einen neuen "Baustein" im österreichischen Bildungsgefüge dar. Sie müssen in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht auf die vorgelagerten, parallel laufenden und aufbauenden Bildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmung, die über das Wesen der Fachhochschule Aufschluß gibt. Das Verhältnis zu anderen Ausbildungslehrgängen ist völlig ungeklärt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Definition der

Fachhochschul-Studiengänge im § 2 Abs.1 des Entwurfes jener der Diplomstudien im § 13 AHStG derart ähnelt, daß eine Abgrenzung unbedingt erforderlich scheint. Zudem müßte geklärt sein, inwieweit ein Studium an einer Fachhochschule auf ein Hochschulstudium anrechenbar ist. Im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungssystems müßte eine solche Anrechenbarkeit gewährleistet sein.

- Ein grundsätzliches Problem besteht darin, daß ohne den angekündigten Fachhochschulentwicklungsplan, ohne ein Fachhochschulorganisationsgesetz und ohne ein Fachhochschulstudiengesetz keine ausreichende Grundlage für den Aufbau von zukunftssicheren und qualitativ hochwertigen Fachhochschulen in Österreich gegeben ist.

Für den Aufbau eines den europäischen Standards entsprechenden Fachhochschulsystems sind unbedingt genauere gesetzliche Regelungen der Organisation und der Studienbedingungen sowie ein Ausbauplan erforderlich.

- Bei einer einschlägigen Regelung müßte einerseits den Ländern eine Möglichkeit zur Mitgestaltung des Fachhochschulwesens eingeräumt und andererseits die Frage der Mitbestimmung an den Fachhochschulen geregelt werden.
- Es ist nicht geklärt, welche Berechtigungen die Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges bringen kann.
- Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Erfüllung der im Vorblatt dieses Gesetzesentwurfes angeführten Ziele überhaupt nicht erkenntlich ist.

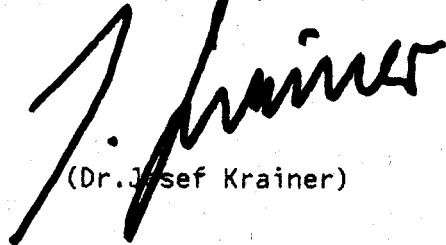
- 3 -

- Es ist auch nicht einzusehen, warum mit dem Fachhochschulrat eine eigene Behördenorganisation geschaffen werden soll. Überdies lässt der Entwurf die Frage ungeklärt, in welchem Verhältnis dieser Fachhochschulrat bei Ausübung seiner Kompetenzen zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung steht.
2. Da der ganze Entwurf zur Erreichung der angestrebten Ziele untauglich erscheint, wird auf weitere Einzelfragen nicht näher eingegangen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

